



Leitfaden

Anerkennung und Anrechnung
von im Ausland erworbenen
Studien- und Prüfungsleistungen

Anerkennung und Anrechnung Schritt für Schritt

Studierende erwerben während eines Auslandssemesters normalerweise 30 ECTS-Punkte. Die Studierenden haben ein Anrecht auf vollständige Anerkennung dieser Leistungen, sofern diese vor dem Auslandsaufenthalt mit den zuständigen Stellen abgesprochen wurde und sofern keine triftigen Gründe gegen eine Anerkennung vorliegen.

Damit diese Leistungen angerechnet werden, wird vor dem Auslandsaufenthalt in einem „Learning Agreement“ festgelegt, was im Ausland studiert wird und wie die Leistungen angerechnet werden. Um bei der Anerkennung flexibler zu sein, empfiehlt es sich, den Auslandsaufenthalt so früh wie möglich zu planen.

Ablaufplan „Anerkennung Schritt für Schritt“:

Vor dem Auslandsaufenthalt

Schritt 1: Identifizierung möglicher Kurse

Die Studierenden informieren sich über das Kursangebot an der Partnerhochschule und treffen für sich eine Vorauswahl von Kursen, die sie interessieren und die in ihr Studienprogramm passen. Das Auslandsamt stellt – sofern vorhanden – den Studierenden Informationen über die Kurswahl früherer Studierender zur Verfügung. Die Studierenden beschaffen sich – so weit wie möglich – aussagekräftige Unterlagen wie z. B. eine Beschreibung des Curriculums und der Prüfungsform. Mit diesen Informationen sowie mit dem Formular des Learning Agreements gehen sie zur zuständigen Fachberatung.

Schritt 2: Beratung und Festlegung des Studienprogramms

Studierende und **zuständige Fachberatung** klären gemeinsam ab, ob und als welches (Teil-) Modul der ausgewählte Kurs angerechnet werden kann, und halten dies im **Learning Agreement** schriftlich fest.

Schritt 3: Learning Agreement

Im Learning Agreement wird schriftlich festgehalten, welche Studienleistungen die Studierenden im Ausland absolvieren und wie diese bei Bestehen auf das Studium an der PH angerechnet werden.

Das Learning Agreement ist für alle Studierenden verpflichtend, die ein Studiensemester im Ausland absolvieren. Lediglich das Formular des Learning Agreements hängt vom jeweiligen Austauschprogramm ab.

Das Dokument wird (in dieser Reihenfolge) 1) vom Studierenden, 2) von der zuständigen Person im Studiengang bzw. im Fach sowie 3) von der Erasmus-Koordinatorin der PH unterschrieben. **Achtung:** Werden in Lehramtsstudiengängen Kurse aus mehreren Fächern belegt, ist **von jedem Fach** eine Unterschrift notwendig. Die Studierenden können in diesem Fall zusätzliche Zeilen in das Dokument einfügen. Das Akademische Auslandsamt erhält eine Kopie des unterschriebenen Learning Agreements.

Nur für Studierende im Erasmus-Programm: Nachdem alle Unterschriften der PH erfolgt sind, schickt der Studierende das Learning Agreement zur Unterschrift an die Partnerhochschule. Das Learning Agreement mit allen notwendigen Unterschriften (im Original oder als Scan) geht danach an das Akademische Auslandsamt der PH.

Während des Aufenthalts

Schritt 4: Änderung der Kurswahl vor Ort

Falls die Studierenden andere Kurse als ursprünglich geplant belegen, müssen die Änderungen (inkl. der geänderten Anerkennung) im Learning Agreement dokumentiert und von allen Beteiligten genehmigt werden. Dieser Schritt erfolgt normalerweise per E-Mail.

Die Entscheidung über die Änderung muss zeitnah erfolgen und kann nicht bis nach der Rückkehr verschoben werden. Nach Einholen aller erforderlichen Unterschriften wird diese Änderung des Learning Agreements an das Auslandsamt der PH zurückgeschickt und verbleibt dort.

Nach dem Aufenthalt

Schritt 5: Transcript of Records und Umrechnung der Noten

Studierende reichen das Transcript of Records der Gasthochschule nach Erhalt beim Akademischen Auslandsamt ein, sofern es nicht automatisch an das Akademische Auslandsamt geschickt wird. Dort werden zunächst die Noten ins deutsche Notensystem umgerechnet und ein Umrechnungsbescheid ausgestellt.

Schritt 6: Anerkennung und Verbuchung der Leistungen durch das Prüfungsamt

So bald wie möglich, spätestens im Semester nach Ende des Auslandsaufenthalts, beantragen die Studierenden die Anerkennung:

Auf der Grundlage des Learning Agreements, des Transcripts of Records und des Umrechnungsbescheids wird die Anerkennung wie vereinbart ohne weitere Überprüfung von Kursunterlagen, Literaturlisten, eingereichten Arbeiten etc. durchgeführt. Die Studierenden füllen dazu ein Formular aus, das sie bei der Rückkehr vom Akademischen Auslandsamt erhalten. Die Leistungen, die angerechnet werden sollen, werden an das Prüfungsamt weitergeleitet und dort verbucht.

Mit ihrem Studienabschluss erhalten Studierende ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records, das die während ihres Auslandsaufenthalts erworbenen Credits dokumentiert.

Häufige Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Studienleistungen:

Wer ist für die Anerkennung zuständig?

Vollständige Anerkennung gelingt, wenn sich alle Beteiligten rechtzeitig miteinander austauschen und klare Absprachen treffen. Da sehr häufig Studienprogramme erst spät veröffentlicht werden oder sich die Kurse ändern können, ist aber auch Flexibilität notwendig.

- Die **Studierenden** haben die Verantwortung, sich vor ihrem Auslandsaufenthalt über das Studienprogramm zu informieren, eine Vorauswahl zu treffen und die Anerkennung mit den dafür verantwortlichen Lehrenden abzustimmen. Nach der Rückkehr beantragen die Studierenden die Anerkennung.
- Das **Akademische Auslandsamt** rechnet nach Ende des Auslandsaufenthalts die Noten nach einem festen Schlüssel in das deutsche Notensystem um, damit die Anerkennung stattfinden kann. Außerdem steht das Auslandsamt allen Beteiligten für Rückfragen zur Verfügung.
- Der/die **Verantwortliche im Studiengang** (bzw. bei den Lehramtsstudiengängen im Fach) berät die Studierenden; im Learning Agreement genehmigt er/sie die Kurswahl und bestätigt **vorab**, wie welche Leistung angerechnet wird. Evtl. werden auch Änderungen während des Auslandsaufenthalts per E-Mail abgestimmt. (Nur in Ausnahmefällen, in denen vor Abreise kein Learning Agreement unterzeichnet wurde, unterschreibt er/sie nach der Rückkehr der Studierenden den Anrechnungsvermerk und leitet ihn an das Prüfungsamt weiter.) Pro Studiengang (bzw. Fach) ist **eine** Person zuständig, in der Regel der Fachstudienberater/die Fachstudienberaterin. Die Liste der Fachstudienberatungen steht als Download im Internet (als pdf rechts unten in der blauen Infobox): <https://www.ph-gmuend.de/studium/bewerben-immatrikulieren/bewerbung-bachelor>
- Das **Prüfungsamt** verbucht die Leistungen und dokumentiert die im Ausland erbrachten Leistungen in den Zeugnisunterlagen.

Was bedeutet „im vollen Umfang anerkennen“ genau?

Sofern die Kurse im Ausland studiengangsrelevant sind und die Anerkennung vorher im Learning Agreement geregelt wurde, werden die Leistungen **in vollem Umfang** anerkannt, d. h. im Ausland erbrachte Credits werden nicht zusätzlich angesammelt, sondern ersetzen Punkte, die an der PH erworben worden wären. Bei der Anerkennung findet keine Nachprüfung der Studieninhalte statt. Es gilt die sog. „Beweislastumkehr“ (s. u.). Die Studierenden haben die Möglichkeit, gegen die Entscheidung der PH Widerspruch einzulegen. **Falls sich Studierende die erworbenen Credits trotz allem nicht anrechnen lassen möchten/können, können die entsprechenden Veranstaltungen trotzdem in Ihren Zeugnisunterlagen aufgeführt werden.**

Was bedeutet „Beweislastumkehr“?

Nach der Lissabon-Konvention müssen nicht die Studierenden beweisen, dass ein Kurs gleichwertig ist, sondern die PH muss im Falle der Ablehnung einer Anerkennung nachweisen, dass es **wesentliche** Unterschiede zwischen der Leistung im Ausland und der entsprechenden Leistung an der PH gibt. Wesentliche Unterschiede können z. B. im Studienzyklus (Bachelor oder Master), bei einer fehlenden Akkreditierung der ausländischen Einrichtung, bei einer fehlenden Übereinstimmung mit dem Profil des Studiengangs oder in einem sehr unterschiedlichen *workload* bestehen. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, **müssen** die Credits in vollem Umfang angerechnet werden. Das Vergleichskriterium sind dabei nicht die Inhalte des Kurses, sondern die **Kompetenzen im Hinblick auf das Weiterstudium.**

Welche Dokumente und Formulare zur Anerkennung gibt es?

Das wichtigste Instrument für die Anerkennung ist das **Learning Agreement**. Es enthält eine Auflistung der geplanten Kurse, die im Ausland belegt werden, sowie die Information über die spätere Anrechnung dieser Kurse an der Heimathochschule. Ein vollständiges und unterschriebenes Learning Agreement ist für alle Studierenden verpflichtend, die einen Studienaufenthalt im Ausland absolvieren. Die Art des Formulars hängt vom jeweiligen Mobilitätsprogramm ab. Die Studierenden erhalten das entsprechende Formular vom Akademischen Auslandsamt oder finden es auf der Website des AAA.

Ein weiteres wichtiges Dokument ist das **Transcript of Records** – eine Datenabschrift, die nach dem Auslandsaufenthalt erstellt wird und die alle Leistungen der Studierenden in leicht verständlicher und umfassender Form aufführt, so dass eine Übertragung zur Heimatuniversität problemlos erfolgen kann. Die ausländischen Noten im Transcript werden vom Akademischen Auslandsamt ins deutsche Notensystem umgerechnet.

Dürfen nur Kurse angerechnet werden, die während des Auslandssemesters an der PH belegt worden wären?

Die Anerkennungszusage bzw. Anerkennungsverpflichtung gleichwertiger Studienleistungen bezieht sich auf das **komplette Studium**. Auch die Anerkennung von Credits, die eigentlich erst später im Studium erworben würden, ist möglich.

Müssen es ganze Module sein oder können auch Teilmodule anerkannt werden?

Wird ein **komplettes Modul** studiert, wird dieses Modul vollständig, ohne Zusatzprüfung oder erneute Bewertung der geschriebenen Arbeiten anerkannt. Die von der Partnerhochschule vergebene Note wird vom Akademischen Auslandsamt in das deutsche Notensystem umgerechnet und übernommen.

Werden **Teilmodule** studiert, wird die entsprechende Note bei der Gesamtmodulnote verrechnet; im Falle einer übergreifenden Modulprüfung kann es sein, dass der Stoff **in Eigenverantwortung** der Studierenden nachgearbeitet werden muss, wobei die Studierenden dabei Unterstützung (in Form von Sonderaufgaben und anderen flexiblen Lösungen) erhalten müssen. Diese Mehrarbeit ist jedoch nicht im Sinne des Ziels, die internationale Mobilität von Studierenden zu erhöhen, und sollte deshalb nicht der Regelfall sein.

Ein Kurs im Ausland hat mehr Credits als der entsprechende Kurs an der PH. „Verlieren“ die Studierenden jetzt die übrigen Credits, die sie im Ausland erworben haben?

Die Anerkennung erfolgt nicht in Kursen, sondern in Credits. In diesem Fall müssen die übrigen Credits auf andere Kurse verteilt werden, so dass für einen Kurs im Ausland mehrere Kurse an der PH anerkannt werden. Auch der umgekehrte Fall ist möglich: Mehrere Lehrveranstaltungen (mit einer geringen Punktzahl) können als ein Kurs an der PH anerkannt werden.

Müssen im Ausland Prüfungen geschrieben werden, auch wenn der an der PH angerechnete Kurs keine Note verlangt?

Zum Studieren im Ausland gehört, dass die Leistungen der Veranstaltung an der Gasthochschule vollständig erbracht werden. Beinhaltet ein ausländischer Kurs eine Prüfung, ist diese selbstverständlich auch abzulegen (und zu bestehen), um sich die daraus resultierenden ECTS an der Heimathochschule anrechnen lassen zu können.

MÜSSEN sich die Studierenden die Kurse aus dem Ausland anerkennen lassen?

Es ist vorrangiges Ziel der PH, eine möglichst große Zahl der im Ausland erworbenen Credits anzurechnen. Falls die Studierenden aber z. B. schon alle Credits in einem Fach abgedeckt haben oder falls sie mit der Note im Ausland nicht zufrieden sind, steht es ihnen frei, was sie sich tatsächlich anrechnen lassen möchten. Falls die Studierenden schon „scheinfrei“ sind und sie sich deshalb nicht alles anrechnen lassen, bestätigen sie ihre Zustimmung zur Nicht-Anerkennung mit ihrer Unterschrift auf dem Learning Agreement. In ihren Zeugnisunterlagen werden diese zusätzlichen Credits trotzdem aufgelistet, damit ersichtlich wird, was sie im Ausland geleistet haben.

Unabhängig davon, wie viele Credits die Studierenden noch benötigen: Bei einem Erasmus-Auslandsaufenthalt ist ein Learning Agreement von 30 ECTS-Punkten pro Semester verpflichtend; falls die Abweichungen auf dem Transcript sehr groß sind (d. h. wenn die Studierenden einige Kurse nicht abschließen), kann es zu Rückforderungen des Erasmus-Zuschusses kommen.

An wen können sich Studierende und Fachberatungen wenden, wenn es Fragen oder Probleme bei der Anerkennung gibt?

Bitte wenden Sie sich – wie bei allen Fragen und Problem in Bezug auf Auslandsaufenthalte – an das Akademische Auslandsamt.

Weitere Informationen:

Europäische Hochschulcharta der PH Schwäbisch Gmünd:

<http://www.ph-gmuend.de/einrichtungen/akademisches-auslandsamt/erasmus/>

Materialien der Hochschulrektorenkonferenz zur Anerkennung (inkl. Erläuterungen zur Lissabon-Konvention und Umsetzungsbeispielen anderer Hochschulen):

<http://www.hrk-nexus.de/themen/erkennung/>